



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Zur Legitimität der Familienstiftung“

Dissertation vorgelegt von Ruth Junius-Morawe

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

„Zur Legitimität der Familienstiftung“

Die Arbeit untersucht die Legitimität der Familienstiftung als Instrument zur generationenübergreifenden Vermögensweitergabe. Legitimität wird dabei verstanden als über die reine formelle Legalität hinausgehende Übereinstimmung mit den Werten und Prinzipien der Gesellschaft, die zu einer Rechtfertigung und Akzeptanz des Instituts im bestehenden System führt. Es handelt sich um eine breitangelegte Untersuchung der Frage, ob es die Familienstiftung in ihrer aktuellen Form in unserer heutigen Rechts- und Gesellschaftsordnung geben darf.

Dafür wird die Familienstiftung von ihren Anfängen bis zu ihrer heutigen Ausgestaltung beleuchtet und dabei auf immer wiederkehrende Kritikpunkte eingegangen. Auf Basis dieser Untersuchung werden am Ende der Arbeit Reformvorschläge für die zukünftige legitimere Ausgestaltung der Familienstiftung gemacht.

Kapitel 1

In Kapitel 1 wird dazu zunächst der Begriff Familienstiftung beleuchtet. Mangels einer Legaldefinition wird dazu auf die steuerrechtlichen Kriterien sowie die Abgrenzung zu anderen verwandten Rechtsinstituten zurückgegriffen. Unter einer Familienstiftung wird im Ergebnis eine rechtsfähige Stiftung verstanden, die in besonderem Maße den Interessen oder dem Wohl einer oder mehrerer Familien dient. Dies geht aus dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG hervor und lässt sich anhand Rechtsprechungskriterien genauer fassen, denn nach dem Bundesfinanzhof kommt es auf die Nutzbarkeit des Stiftungsvermögens und der Erträge zu privaten Zwecken durch die Familien an. Die Finanzverwaltung setzt hierfür eine Schwelle von 50% der Bezugsberechtigung an, wobei unter gewissen Umständen im Zusammenspiel mit weiteren Kriterien auch schon 25% Bezugsberechtigung ausreichen können.

Familienstiftungen sind in der Regel rechtsfähige privatnützige Stiftungen. Abzugrenzen sind sie daher von den Treuhand- bzw. nicht rechtsfähigen Stiftungen und von gemeinnützigen Stiftungen, die einem Zweck i.S.d. §§ 51 ff. AO dienen. Zudem sind Stiftungen des Privatrechts von solchen des öffentlichen Rechts, welche durch staatlichen Hoheitsakt (Gesetz oder sog. Stiftungakt) gegründet werden, zu unterscheiden.

Ein weiteres Rechtsinstitut, welches zum Teil in ähnlichem Kontext zur Anwendung kommt, ist die Testamentsvollstreckung. Im vorgenommenen Vergleich kommt zum Ausdruck, dass auch die Testamentsvollstreckung in Form der Dauertestamentsvollstreckung die Möglichkeit bietet, weit über den eigenen Tod hinaus über das Schicksal des Vermögens zu bestimmen. Grundsätzlich ist die Wirkung der Dauertestamentsvollstreckung jedoch auf 30 Jahre begrenzt, so dass eine Stiftungsgründung zeitlich wesentlich weitreichender ist. Dauertestamentsvollstreckung und Stiftungsgründung stehen sich jedoch im Wege, sofern sie dieselben Vermögensgegenstände betreffen. Jedenfalls bei Stiftungsgründung von Todes wegen ist die Anordnung von Abwicklungstestamentsvollstreckung jedoch durchaus üblich und sinnvoll.

Kapitel 2

Kapitel 2 bildet einen im Wesentlichen auf Sekundärquellen basierenden rechtshistorischen Problemaufriss. Die Entwicklung des Rechtsinstituts der Familienstiftung auf dem Fundament des römischen Erbrechts und unter dem prägenden Einfluss des deutschen Adels wird dargestellt, ebenso wie die das Institut und seine Vorgängerinstitute stets begleitende Kritik.

Insbesondere in adligen Familien war das Bestreben, Vermögen über Generationen hinweg für eine Familie zu sichern, sehr ausgeprägt. Sie waren aufgrund ihrer Traditionsorientierung und der damit einhergehenden Struktur, in der nur wenige Familienmitglieder erwerbstätig waren, in besonderem Maße auf eine dauerhafte und nachhaltige Vermögenswirtschaft angewiesen, um ihre Existenz und die Versorgung aller Familienmitglieder beständig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickelten sich verschiedene rechtliche Konstruktionen, wie insbesondere Fideikommiss, die in Kapitel 2 dargestellt werden.

Ebenso wird in diesem Kapitel dargestellt, wie sich parallel zu der Vermögensbindung für einige wenige privilegierte Familien auch die Kritik hieran entwickelte. Mit der Modernisierung der Gesellschaft seit der Aufklärung wurden Privilegien für den Adel wie auch die Idee der Gesamtrechtsträgerschaft von Familien zunehmend in Frage gestellt. Die moderne Gesellschaft strebte nach Chancengleichheit und lehnte sich gegen Privilegierungen der wohlhabenderen Schichten auf.

Der Umstand, dass sich kontinuierlich eine Legitimitätsdiskussion um die Existenz familiengebundener Vermögen entspann und auch die Familienstiftung seit ihrem Aufkommen konstanter Kritik ausgesetzt war und ist, legt eine genauere Betrachtung der Hauptkritikpunkte nahe.

Kapitel 3

Das folgende Kapitel widmet sich daher der aktuellen Gesetzeslage zur Familienstiftung. Es werden die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Rechtsfolgen im Stiftungszivil- und Stiftungsaufsichtsrecht, im durch die Gründung einer Familienstiftung betroffenen Erb- und Pflichtteilsrecht und zuletzt im Stiftungssteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht dargestellt. Zudem wird an den jeweiligen Stellen die vorgebrachte Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung der Familienstiftung dargestellt.

Die Familienstiftung wird als privatnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts durch Stiftungsgeschäft und behördliche Anerkennung gegründet. Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und ist Trägerin des ihr durch den Stifter übertragenen Vermögens. Das Vermögen ist grundsätzlich in seinem Grundstock zu erhalten; der Zweck darf nur mit den Erträgen gefördert werden. Dem Stiftungszweck nach, wird sie zum Wohle und zur Unterstützung der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien gegründet. Das Motiv des Stifters geht jedoch häufig über diesen Zweck hinaus, denn die Familie könnte er auch durch lebzeitige oder erbliche Vermögensweitergabe sichern. Zur Stiftungsgründung veranlasst ihn aber darüber hinaus, dass er möchte, dass das Vermögen zusammengehalten wird und verhindert wird, dass es durch Erbgänge oder andere Anlässe auseinanderfällt. Darüber hinaus verfolgen Stifter häufig den Gedanken, dass ihre Vorstellungen zur dauerhaften Grundlage für die Vermögensteilhabe werden. Hierhinter steht häufig, dass Stifter ihren direkten Nachfahren nicht zutrauen, dass sie das Vermögen eigenständig sinnvoll weiterführen.

Stiftungen bestehen grundsätzlich ewig mit der durch den Stifter gewählten Satzung. Nach aktuellem Bundesrecht gibt es lediglich behördliche Änderungs- und Aufhebungsmöglichkeiten, sollte der Zweck nicht mehr erfüllbar sein oder das Gemeinwohl

gefährden (§ 87 BGB). Zudem kann nach fast allen Landesstiftungsgesetzen die Stiftungssatzung ein Änderungs- und Auflösungsrecht durch die Organe vorsehen, welches jedoch in der Regel der Genehmigung durch die Behörde bedarf.

Familienstiftungen unterstehen unterschiedlich dichter laufender Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörden der Bundesländer. In Bayern gibt es beispielsweise keine laufende Aufsicht für privatnützige Stiftungen, während Mecklenburg-Vorpommern den gleichen Aufsichtsmaßstab für alle Stiftungen anlegt, unabhängig davon, ob sie privat- oder gemeinnützig sind.

Entgegen der landläufigen Meinung handelt es sich bei der Familienstiftung nicht per se um ein Steuervermeidungsvehikel. Steuerlich werden Familienstiftungen grundsätzlich nicht begünstigt, d.h. laufend unterliegen sie der Körperschaftsteuer, zudem ggfs. Gewerbe-, Umsatz- und Grundsteuer. Zudem wird das Vermögen bei Gründung und Aufhebung mit Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer sowie während des Bestandes alle 30 Jahre mit Erbersatzsteuer belastet. Als Privilegien gelten jedoch bei der Gründung das Steuerklassenprivileg und bei der Erbersatzsteuer die Fiktion eines Erbanges an zwei Kinder. Zudem kann bei der Erbschafts- und Erbersatzbesteuerung von den Begünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13a ff. ErbStG) profitiert werden.

Dennoch findet die Familienstiftung vermehrte Anwendung als erbschaftsteuerlich optimierter Erwerber für Betriebsvermögen nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht. Hier wird die Familienstiftung beispielsweise als weiterer Erwerber eingesetzt, damit keiner der Erwerber oberhalb der relevanten 26 Mio. Euro Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG liegt und dann nach der sog. Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG unter Umständen Teile seines Privatvermögens für die Erbschaftsteuer aufwenden müsste. Ein anderer Anwendungsbereich ist, dass die Familienstiftung als optimierter Erwerber im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung bei sog. Großerwerben eingesetzt wird. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als 26 Mio. Euro begünstigtes Betriebsvermögen auf die Familienstiftung übergehen, sie zu diesem Zwecke ansonsten vermögenslos ausgestaltet wird und somit kein Privatvermögen aufwenden muss, um die Steuer zu begleichen.

Für die Zwecke der Zusammenfassung lassen sich zwei wesentlich Hauptkritikpunkte herausstellen.

Erstens weist die Familienstiftung einen Mangel an Generationengerechtigkeit auf, da sie die Verfügungsfreiheit der Nachfahren unangemessen einschränkt. Hauptkritikpunkt ist die sogenannte „Macht der toten Hand“. Durch die Gründung einer Familienstiftung oktroyiert der Stifter seinen Willen und seine Vorstellungen den folgenden Generationen bindend auf, nimmt ihnen das Recht, selbst über das Vermögen zu entscheiden und bevormundet sie dadurch. Rechtlicher Anknüpfungspunkt sind die Stifterfreiheit, die Eigentumsfreiheit, die Testierfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 14 I, 2 I GG) i.V.m. dem Grundsatz der Unendlichkeit der Stiftung (§ 80 II 1 BGB „dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks“). Die Verfügungsfreiheiten der nachfolgenden Generationen (Art. 14 I, 2 I GG) werden beschränkt. Dies ist grundsätzlich nicht unzulässig. Denn auch freies Testieren beschränkt die folgenden Generationen. Problematisch ist insofern aber nicht die Entfaltung, sondern die Verewigung des Willens des Stifters. Denn die Testierfreiheit findet ihre Inhalts- und Schrankenbestimmungen in erbrechtlichen zeitlichen Begrenzungen: z.B. die grundsätzliche 30-jährige Frist für Dauertestamentsvollstreckung (§ 2210 Satz 1 BGB), Unwirksamkeit von Nacherbschaftsanordnungen (§ 2109 BGB), Unwirksamkeit von aufgeschobenen Vermächtnissen (§ 2162 BGB) sowie dem Auseinandersetzungsausschluss (§ 2044 BGB). Für Familienstiftungen existiert jedoch keine zeitliche Begrenzung. Durch die Verewigung des

Willens des Stifters, werden die nachfolgenden Generationen weit darüber hinaus bevormundet. Der Stifter hat die Möglichkeit auf Ewigkeit eine Vermögensnachfolge - quasi ein privates Erbrecht - allein nach seinen Vorstellungen zu gestalten.

Der Stifter entscheidet: Wer darf verwaltend (als Organ) und wer darf nutzend (als Destinatär) partizipieren. Und bei diesen Entscheidungen ist er weitgehend frei. Vergleichbare Privilegien hatte früher nur der Hochadel, was jedoch spätestens seit der Weimarer Republik aufgehoben wurde. Der Stifter entzieht sein Vermögen dauerhaft dem gesetzlichen Erbrecht. Pflichtteilsrechte tragen nicht viel zu Abfederung bei, denn pflichtteilsberechtigt sind nur die Kinder und Ehepartner, zudem ist der Pflichtteilsanspruch ein reiner Geldanspruch (und nicht bestimmte Vermögensgegenstände, wie beispielsweise Unternehmensanteile gerichtet), zudem werden sehr häufig Pflichtteilsverzichte eingeholt.

In der Folge steht den folgenden Generationen das Vermögen nicht zur freien Verfügung. Sie sind nicht in der Lage, ihr vermögensmäßiges Schicksal selbst in die Hand zu nehmen.

Ein zweiter Hauptkritikpunkt ist, dass die dauerhafte Familienbindung des Vermögens nicht mit dem Leistungsprinzip einer modernen Gesellschaft vereinbar und daher nicht mehr zeitgemäß ist. Zudem führen die Verschonungsregeln im aktuellen Erbschaftsteuerrecht nicht zu einer schlagkräftigen Erbersatzsteuer. Nach der vorliegenden Untersuchung führt Stiften im Vergleich zum Erben, aufgrund der langfristigen stiftungsrechtlichen Bindung zu einer stärkeren Verfestigung der bestehenden sozialen Ungleichheit und damit zu mehr Chancenungleichheit.

Rechtliche Anknüpfung dieses Kritikpunktes ist die aktuell landesrechtlich (ab Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform im BGB) festgelegte Pflicht, das Grundstockvermögen einer Stiftung zu erhalten in Zusammenspiel mit den Verschonungsregeln für Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer. Denn mehr noch als das „reine“ Vererben, entzieht die Gründung einer Familienstiftung das Vermögen dem Willen und Geschick der Nachfahren. Einerseits entfällt die übliche Zersetzung durch den Erbgang des Stifters selbst und aufgrund der Dauerhaftigkeit der Stiftung auch die der folgenden potenziellen Erbgänge. Zudem entfällt auch das Zufallsmoment, dass ein Erbe das Vermögen nicht werthaltig bewirtschaftet, sondern es veräußert, verschenkt oder verschwendet. Die Wirtschaftsgüter im Stiftungsvermögen sind somit weniger im Umlauf und das Vermögen wird auf diese Weise für eine Familie dauerhaft zementiert. Bestehende soziale Ungleichheit wird hierdurch verewigt. Familienstiftungen führen somit zu vergleichbarer Perpetuierung von einmal erlangtem Wohlstand bei einigen wenigen wie früher die Adelsprivilegien in der Feudalgesellschaft. Zudem wird die Familienstiftung häufig für eine optimierte Funktion der Betriebsvermögenverschonung in neuem Erbschaftsteuerrecht verwendet (s.o.). In diesen Fällen führt die Gründung der Familienstiftung in Zusammenspiel mit dem aktuellen Erbschaftsteuerrecht dazu, dass keinerlei Umverteilung durch die Erbschaftsteuer und Erbersatzsteuer erfolgt. Die Familienstiftung führt damit zu einer sehr wirksamen und dauerhaften Vermögensbindung für die Stifterfamilie.

Im Ergebnis wird die Familienstiftung aufgrund ihrer die Chancenungleichheit vertiefenden Wirkung und ihrem Mangel an Generationengerechtigkeit zum Teil berechtigter Weise kritisiert.

Die herausgearbeiteten Kritikpunkte weisen dabei jedoch nicht alle in eine eindeutige Richtung, sie entspringen der Prüfung innerhalb des bestehenden Regelsystems entlang der „Lebensdauer“ einer Stiftung. Einige Kritikpunkte sprechen grundsätzlich gegen die Legitimität des Instituts (s.o.), andere sind vielmehr als Inkonsequenzen in der aktuellen rechtlichen Ausgestaltung zu qualifizieren, deren Behebung daher eher für eine Stärkung des

Instituts und damit unter Umständen sogar für eine Vertiefung der anderen grundsätzlichen Kritikpunkte führen würde.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Familienstiftung nach aktuellem Recht in Deutschland weder gesetzlich verboten ist, sie noch zeitlichen oder inhaltlichen Beschränkungen unterliegt. Damit ist die Familienstiftung in ihrer heutigen Ausgestaltung zwar legal; es bestehen jedoch erhebliche Zweifel an ihrer Legitimität. Es mangelt an einem rechtlichen Regelungsrahmen, der zur Sicherung der Chancen- und der Generationengerechtigkeit beiträgt. Daher bedarf es nach der vorliegenden Arbeit einer Überarbeitung des Regelungsrahmens.

Kapitel 4

Auf Basis der vorausgegangenen Untersuchung wird in Kapitel 4 versucht, Verbesserungsmöglichkeiten *de lege ferenda* hinsichtlich Besteuerung und Gemeinnützigkeitsförderung sowie Stiftungszivilrecht aufzuzeigen.

Diese lassen sowohl den verfassungsmäßig geschützten Rahmen der Stifterfreiheit, der Testier- und Eigentumsfreiheit sowie die stiftungsrechtlichen Prinzipien, wie die grundsätzliche Dauerhaftigkeit und die Mitgliederlosigkeit, unberührt, die für alle Stiftungen grundsätzliche Geltung behalten sollen.

Ziel der Verbesserungsmöglichkeiten und Reformvorschläge ist es, dem Institut der Familienstiftung zu mehr Legitimität und nicht zuletzt zu mehr gesellschaftlicher und politischer Akzeptanz zu verhelfen.

Aus der Untersuchung geht hervor, dass die dargestellten Legitimitätsmängel durch ein wirksames Stiftungszivil- und Aufsichtsrecht in Zusammenspiel mit einem anreizschaffenden Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht abgemildert werden könnten.

Zusammenfassend werden drei Reformvorschläge aufgeführt. Die ersten zwei Reformvorschläge würden im Rahmen des bestehenden Systems dazu beitragen, dass die Familienstiftung weniger die bestehende soziale Ungleichheit verfestigt.

Ein wirksames Element, um die soziale Ungleichheit abzufedern, wäre nach der vorliegenden Arbeit die vermehrte gemeinnützige Nutzung des in Familienstiftungen gebundenen Vermögens. Um Anreize hierzu zu setzen, wird die Besteuerung mit der Erbschaftsteuer anhand der tatsächlichen Nutzung des Vermögens vorgeschlagen. Im Ergebnis würde nur der tatsächlich familiengenutzte Anteil des Stiftungsvermögens der Erbschaftsteuer unterfallen. Familienstiftungsvermögen, das hingegen gemeinnützig verwendet wird, sollte nicht der Erbschaftsteuer unterliegen und daher auch bei der laufenden Besteuerung steuerbegünstigt behandelt werden. Hierdurch soll die anteilig gemeinnützige Nutzung ermöglicht werden. Denn auch unterhalb des aktuell durch die Abgabenordnung festgelegten zweidrittel Gemeinnützigkeitsanteils können effektiv gemeinnützige Zwecke gefördert werden und dies sollte auch steuerwirksam sein. Somit könnte die Teilhabe an Vermögen, welches in Familienstiftungen gebunden ist, erhöht werden. Zudem würde hierdurch ein Anreiz gesetzt, (zeitweise) ungenutztes Vermögen der Familienstiftung gemeinnützig zu verwenden.

Ein zweiter unterbreiteter Reformvorschlag ist, die Anerkennung von Familienstiftungen einzuschränken, die allein zur erbschaftsteuerlichen Optimierung gegründet werden. Ziel dieses Vorschlags ist es, soziale Ungleichheit dadurch abfedern, dass die Umverteilungswirkung der Erbschaftsteuer gesteigert wird. Hierzu müsste die Anerkennung von Familienstiftungen, die rein zur Erbschaftsteueroptimierung gegründet werden, verwehrt werden. Diese Fälle von Familienstiftungsgründungen sollten nach dem Reformvorschlag nicht länger

anerkennungsfähig sein. Dies setzt eine funktionierende Zusammenarbeit der Finanzverwaltung mit den Stiftungsbehörden voraus, was die Umsetzung erschwert.

Der dritte in dieser Zusammenfassung vorgestellte Reformvorschlag zielt darauf ab, die Familienstiftung generationengerechter auszugestalten, indem den Rechten der Nachfahren des Stifters im Rahmen des bestehenden Systems mehr Geltung verschafft wird und die Macht der toten Hand im Gegenzug begrenzt wird. Dieser Reformvorschlag würde im Rahmen des bestehenden Systems den Rechten der Nachfahren des Stifters mehr Geltung verschaffen. Dieses Ziel soll durch die Einführung eines sogenannten Familienschluss verwirklicht werden. Hierfür sollen die Destinatäre ab dem Zeitpunkt, an dem der Stifter seit 30 Jahren verstorben ist, ein Auflösungsrecht durch mehrheitlichen Familienschluss erhalten. Im Unterschied zu einem ähnlich lautenden Vorschlag der Partei Bündnis 90/ die Grünen von 1997 soll vorliegend jedoch die Dauerhaftigkeit der Stiftung der Regelfall bleiben und den Nachfahren lediglich die Möglichkeit zur Beendigung ab einer Dauer von 30 Jahren zur Verfügung stehen. Hierdurch fügt sich die Regelung konsistenter in das bestehende stiftungsrechtliche Regelungssystem.

Fazit

An der Legitimität der Familienstiftung in ihrer aktuellen rechtlichen Ausgestaltung bestehen Zweifel. Zunächst fördert sie die Vermögensungleichverteilung in der Gesellschaft und fördert dadurch die Chancenungleichheit. Und auch zwischen den Generationen sorgt sie für Ungerechtigkeit. Demjenigen, der sich zum Stifter berufen fühlt, kommt die Macht zu, weit über das eigene Ableben hinaus über seine Nachfahren zu bestimmen. Diese sind seinem Willen, unter Umständen sogar seiner Willkür ausgesetzt.

Der Gesetzgeber ist daher zur Reform aufgerufen. Eine Anpassung der Besteuerung der Familienstiftung, eine Anpassung des Stiftungszivilrechts für Familienstiftungen und der Stiftungsaufsicht ist erforderlich. Zudem sollte Gemeinnützigkeit effektiver gefördert werden, indem auch anteilige gemeinnützige Nutzung von Stiftungsvermögen ebenso anteilig steuerlich privilegiert wird.

Ohne eine Reform des bestehenden Regelungsrahmens kann nur durch besonders verantwortungsvolle Verwaltung und Ausübung der Organbefugnisse mit dem Institut umgegangen werden. Stifter, Stiftungsbehörden und Berater sind aufgerufen zur legitimen Ausgestaltung der Stiftungssatzungen beizutragen. Hierfür sei insbesondere auf die Einrichtung eines handlungsfähigen Aufsichtsorgans, die Implementierung von Öffnungsklauseln für Änderungs- und Auflösungsrechte und die in Betracht Ziehung gemeinnütziger (ggf. Neben- oder Ersatz-) Zwecke hingewiesen.